

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena

Übersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten und -formen
- § 8 Praktika

II Grundstudium

- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Grundlagenseminare
- § 11 Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen
- § 12 Wahlpflichtveranstaltungen

III Hauptstudium

- § 13 Aufbau des Hauptstudiums
- § 14 Hauptseminare
- § 15 Fachübergreifende Veranstaltungen
- § 16 Vertiefungsrichtungen
- § 17 Berufspraktische Schwerpunkte

IV Schlussbestimmungen

- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

- 1 Studentafel für das Grundstudium
- 2 Studentafel für das Hauptstudium
- 3 Praktikumsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 08.08.2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit; der Fachbereichsrat hat am 06.12.2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.01.2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 24.04.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Der Fachbereich stellt auf der Grundlage seiner Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass das Studium nach 8 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena ist nach § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG):

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 67 Abs. 4 ThürHG).

Für qualifizierte Berufstätige gilt § 67 a ThürHG.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium (1. - 3. Semester),
2. das Hauptstudium (4. - 8. Semester) einschließlich der berufspraktischen Semester (4. und 5. Semester).

(2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit bildet auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz aus.

(2) Der Diplomstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der Fachhochschule.

(3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

(4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung sozialpädagogischer Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für sozialpädagogische Arbeitsfelder.

§ 7

Veranstaltungsarten und -formen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- Pflichtveranstaltungen (P),
- Wahlpflichtveranstaltungen (WP),
- Wahlveranstaltungen (W).

(2) Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:

- Seminar (S),
- Vorlesung (V),
- Übung (Ü),
- Praxisreflexion (PR),
- Supervision (SV),
- Exkursion (Ex),
- Projekt (PRO).

(3) Eine Vorlesung (V) hat ca. 60 Teilnehmer. Ein Seminar (S) hat ca. 30 Teilnehmer. Eine Übung (Ü) hat ca. 20 Teilnehmer. Praxisreflexionsveranstaltungen (PR) sind Übungen, die der Orientierung der Studierenden im Arbeitsfeld, der Theorie-Praxis Integration und systematischen Reflexion von beruflichem Handeln und Strukturen dienen. Supervision (SV) sind Übungen, die ein reflexives, subjekt- und gruppenorientiertes Lehr-Lern-Verfahren beinhalten und der Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz dienen. Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen, die im Praxisfeld selber durchgeführt werden. Projekte (PRO) sind Veranstaltungen, bei denen forschendes und handelndes Lernen im Vordergrund steht.

§ 8

Praktika

(1) Neben den berufspraktischen Semestern im 4. und 5. Semester werden die Praktika als Blockpraktika und studienbegleitende Praktika durchgeführt.

(2) Blockpraktika und studienbegleitende Praktika sind im Umfang von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

(3) Blockpraktika sind mindestens 4-wöchige Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld bei einem öffentlichen oder freien Träger, die in der veranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bestandteil der Anerkennung eines Blockpraktikums sind ein Praxisbericht

und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung zu Beginn des auf das Blockpraktikum folgenden Semesters.

(4) Studienbegleitende Praktika erstrecken sich über die Veranstaltungszeit eines Semesters. Sie finden i. d. R. wöchentlich in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld statt. Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung ist Voraussetzung zur Anerkennung eines studienbegleitenden Praktikums.

(5) Näheres zu den Praktika einschließlich der berufspraktischen Semester regelt die Praktikumsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 3).

II Grundstudium

§ 9

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist auf 3 Semester angelegt.

(2) Das Grundstudium umfasst:

1. Grundlagenseminare (P),
2. Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen (P),
3. Wahlpflichtveranstaltungen (WP),
4. Praktika.

Zusätzlich können Wahlveranstaltungen (W) besucht werden.

(3) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren. Anlage 1 enthält die Stundentafel für das Grundstudium.

§ 10

Grundlagenseminare

(1) Das Ziel der Grundlagenseminare ist es, ein entsprechend dem Gegenstand der Disziplin wissenschaftliches, theoretisch fundiertes und anwendungsbezogenes Grundwissen zu vermitteln. Die Integration dieses Grundwissens soll verdeutlicht werden.

(2) Die Grundlagenseminare finden in folgenden Grundlagenbereichen (GB) statt:

GB I Sozialarbeit

umfasst insgesamt 8 SWS:

GS I/1 Theorien und Geschichte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	(2 SWS),
GS I/2 Arbeitsfelder der Sozialarbeit 1	(2 SWS),
GS I/3 Arbeitsfelder der Sozialarbeit 2	(2 SWS),
GS I/4 Handlungswissenschaft Soziale Arbeit	(2 SWS);

GB II Methoden in der sozialen Arbeit

umfasst insgesamt 8 SWS:

GS II/1 Gruppenarbeit	(2 SWS),
GS II/2 Fallarbeit	(2 SWS),

GS II/3 Beratung	(2 SWS),
GS II/4 Gemeinwesenarbeit	(2 SWS);
GB III Kulturelle Kommunikation	
umfasst insgesamt 4 SWS:	
GS III/1 nonverbale Kommunikation	(2 SWS),
GS III/2 verbale Kommunikation	(2 SWS);
GB IV Erziehungswissenschaft	
umfasst insgesamt 4 SWS	
GS IV /1 Bildungs- und Erziehungstheorien	(2 SWS),
GS IV /2 Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns	(2 SWS);
GB V Psychologie	
umfasst insgesamt 6 SWS:	
GS V/1 Persönlichkeitspsychologie	(2 SWS),
GS V/2 Entwicklungspsychologie	(2 SWS),
GS V/3 Sozialpsychologie	(2 SWS);
GB VI Soziale Medizin	
umfasst insgesamt 4 SWS:	
GS VI/1 Medizinische Krankheitslehre	(2 SWS),
GS VI/2 Psychische Störungen	(2 SWS);
GB VII Recht	
umfasst insgesamt 12 SWS:	
GS VII/1 Einführung in das Recht	(2 SWS),
GS VII/2 Verwaltungsrecht für die soziale Praxis	(2 SWS),
GS VII/3 Grundlagen des Zivilrechts	(2 SWS),
GS VII/4 Familienrecht	(2 SWS),
GS VII/5 Sozialhilferecht	(2 SWS),
GS VII/6 Kinder- und Jugendhilferecht	(2 SWS);
GB VIII Soziologie	
umfasst insgesamt 8 SWS:	
GS VIII/1 Einführung in soziologisches Denken	(2 SWS),
GS VIII/2 Jugend- u. Familiensoziologie	(2 SWS),
GS VIII/3 Abweichendes Verhalten	(2 SWS),
GS VIII/4 Benachteiligte Lebenslagen und soziale Ungleichheit	(2 SWS);
GB IX Sozialpolitik	
umfasst insgesamt 4 SWS:	
GS IX /1 Einführung in die Sozialpolitik	(2 SWS),
GS IX /2 Struktur des Sozialstaates	(2 SWS);

GB X Verwaltung, Organisation und Management

umfasst insgesamt 2 SWS:

GS X/I Aufgaben und Strukturen von freien und öffentlichen
Trägern und Organisationen im privaten Bereich/
Einführung Management (2 SWS).

§ 11

Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen

Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- Textverarbeitung (4 SWS),
- Dokumentations- und Präsentationsmethoden (2 SWS),
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS),
- Sprachen¹ (aus dem Sprachbereich ist eine Sprachveranstaltung über 2 Semester Dauer zu belegen) (4 SWS).

§ 12

Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Das Ziel der Wahlpflichtveranstaltungen ist es, ergänzende Qualifikationen und Fertigkeiten zu vermitteln, die im Hauptstudium vertieft werden können.

(2) Die Inhalte von Wahlpflichtveranstaltungen können sich auf folgende Bereiche beziehen:

- Malerei,
- Grafik,
- Fotografie,
- Theater/Schauspiel,
- Musik,
- Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit,
- Arbeit mit spezifischen Zielgruppen der Sozialen Arbeit,
- Ausgewählte sozialwissenschaftliche Probleme.

(3) Im Grundstudium müssen mindestens 2 SWS an Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesen werden. Diese SWS sind inhaltlich frei wählbar.

III Hauptstudium

§ 13

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dauert fünf Semester einschließlich der beiden berufspraktischen Semester (4. und 5. Semester).

(2) Das Hauptstudium umfasst:

1. Hauptseminare (WP),
2. Fächerübergreifende Veranstaltungen (P/W),
3. Vertiefungsrichtungen (WP),
4. Berufspraktische Schwerpunkte (WP).

¹ Je nach Möglichkeiten und Kapazitäten der Fachhochschule können Englisch, Französisch oder Russisch gewählt werden.

Zusätzlich können weitere Wahlveranstaltungen besucht werden (W). Die Stundentafel für das Hauptstudium befindet sich in Anlage 2.

§ 14 Hauptseminare

(1) Ziel der Hauptseminare ist, aufbauend auf den Grundlagenseminaren, die Vermittlung wissenschaftlich fundierter, anwendungsbezogener Qualifikation als Grundlage selbständiger beruflicher Tätigkeit in den Aufgabenfeldern sozialer Arbeit.

(2) Die Hauptseminare (WP) umfassen insgesamt 34 SWS aus folgenden Bereichen:

I Sozialarbeit (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Theorien und aktuelle theoretische Entwicklungen,
- gesellschaftliche Bedingungen sozialer Arbeit,
- philosophisch-ethische Grundfragen der Sozialarbeit;

II Methoden der sozialen Arbeit (3 SWS)

umfasst insgesamt drei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Anwendungsbereiche der Beratung,
- Methoden der Erwachsenenbildung,
- Projektmethode;

III Kulturelle Kommunikation (3 SWS)

umfasst insgesamt drei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Bildkommunikation,
- Medienpädagogik;

IV Erziehungswissenschaft (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- ausgewählte Probleme der Erziehungs- und Bildungsarbeit;

V Psychologie (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- angewandte Entwicklungspsychologie,
- angewandte Sozialpsychologie,
- psychotherapeutische Konzepte;

VI Soziale Medizin (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Sozialmedizin;

VII Recht (6 SWS)

umfasst insgesamt sechs SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- rechtl. Strukturen sozialer Problemfelder,
- Verwaltungsrecht,
- Berufsrecht für soziale Arbeit;

VIII Soziologie (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Jugendsoziologie,

- Gerontologie,
- Soziologie der Kindheit und der Familie;

IX Sozialpolitik (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Gesellschafts- und Sozialpolitik,
- Soziale Bewegungen;

X Verwaltung, Organisation und Management (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- betriebswirtschaftliches Denken in der sozialen Arbeit,
- Personalführung/Management;

das **Kolloquium** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei Semesterwochenstunden

- Diplomandenkolloquium.

§ 15

Fächerübergreifende Veranstaltungen

Zu fächerübergreifenden Veranstaltungen gehören:

- Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (P) (2 SWS).

Weitere mögliche Veranstaltungen sind sozialwissenschaftliche Auswertungsverfahren (W), computergestützte Videoproduktion (W) und Ringvorlesungen (W).

§ 16

Vertiefungsrichtungen

(1) Studienziele der Vertiefungsrichtungen sind:

1. Befähigung, wissenschaftliche Erkenntnisse nach ihrer berufspraktischen Bedeutung befragen und zuordnen zu können,
2. durch die Ermittlung und Analyse von Fragestellungen aus der Praxis zur theoretischen Reflexion beizutragen,
3. Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Aufgaben zu erfahren und zu reflektieren.

(2) Folgende Vertiefungsrichtungen können studiert werden:

(die Spiegelstriche kennzeichnen mögliche Inhalte)

1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- Allgemeiner Sozialdienst,
- Jugendhilfeplanung,
- Jugendgerichtshilfe,
- Erziehungshilfe,
- Offene Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit,
- Kinder- und Jugendschutz,
- Gewalt in der Familie,
- Jugendsozialarbeit,
- Beratung in Fragen der Erziehung,
- Heimerziehung;

2. Gesundheitswesen/Rehabilitation

- Gesundheitsförderung,
- Behinderung,
- Sucht,
- Rehabilitation,
- (Sozial)Psychiatrie,
- Sozialdienst im Krankenhaus,
- Therapeutische Verfahren und Konzepte,
- Heilpädagogik,
- Sexualpädagogik,
- Aidsprävention;

3. Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik

- Erwachsenenbildung,
- außerschulische Jugendbildung,
- Medienpädagogik,
- Freizeitpädagogik,
- Erlebnispädagogik,
- Darstellende Kunst,
- Bildende Kunst,
- Musik und Literatur;

4. Arbeit mit Zielgruppen

- Mädchen- und Frauenarbeit,
- Jungen- und Männerarbeit,
- Altenarbeit/ Altenhilfe,
- Straffälligenhilfe,
- Obdachlosenhilfe/Arbeit mit Wohnungslosen,
- Migration/Arbeit mit Ausländern,
- Schuldnerberatung,
- Schwulen- und Lesbenarbeit;

5. Sozialarbeit im sozialen Raum

- Stadtteilbezogene Sozialarbeit,
- multikulturelle Arbeit,
- Sozialplanung,
- Soziokulturelle Zentren,
- Streetwork,
- sanierungsbezogene Sozialarbeit,
- Brennpunktarbeit.

(3) Das Studium in den Vertiefungsrichtungen umfasst insgesamt 20 Semesterwochenstunden. Es sollen Seminare aus mindestens 2 Vertiefungsrichtungen gewählt werden.

§ 17

Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)

(1) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, es dient dem Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten und Kompetenzen. Mittels Exkursionen sollen die Studenten Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen.

(2) Ein berufspraktischer Schwerpunkt dauert zwei Semester (4./5. Semester), begleitet das Berufspraktikum und findet in festen, praxisfeldspezifischen Gruppen statt.

(3) Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden (4. und 5. Semester je 8 SWS).

(4) Die Seminarangebote im Ausbildungsschwerpunkt sollen umfassen:

- Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare,
- Supervision.

IV Schlussbestimmungen

§ 18

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2000/2001 aufnehmen.

(3) Für alle übrigen Studenten gelten die Studienordnung für den Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Jena mit dem Abschluss Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule) bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 548), zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 308), und die Praktikumsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 434) weiter.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Prof. Dr. phil. B. Bütow

Anlage 1

Studentafel für das Grundstudium

		Studienumfang in SWS		
		Semester		
		1.	2.	3.
GB I	Sozialarbeit	4	2	2
GB II	Methoden in der sozialen Arbeit	2	2	4
GB III	Kulturelle Kommunikation	2	2	
GB IV	Erziehungswissenschaft	2	2	
GB V	Psychologie	2	4	
GB VI	Soziale Medizin		2	2
GB VII	Recht	4	4	4
GB VIII	Soziologie	2	2	4
GB IX	Sozialpolitik	2	2	
GB X	Verwaltung, Organisation und Management			2
Fächerübergreifende Pflichtveranstaltungen		4	4	4
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen		2		
Studienumfang im Semester		26	26	22

Studienumfang im Grundstudium

74 SWS

Anlage 2

Stundentafel für das Hauptstudium

		Gesamt (SWS)	6. - 8.
Hauptseminare (WP)			
I	Sozialarbeit	4	
II	Methoden in der sozialen Arbeit	3	
III	Kulturelle Kommunikation	3	
IV	Erziehungswissenschaften	2	
V	Psychologie	4	
VI	Soziale Medizin	2	
VII	Recht	6	
VIII	Soziologie	2	
IX	Sozialpolitik	2	
X	Verwaltung, Organisation und Management	4	
	Diplomandenkolloquium	2	
Summe		34	
Fächerübergreifende Veranstaltungen (P)		2	
	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden		
Vertiefungsrichtungen (WP)			
1.	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
2.	Gesundheitswesen / Rehabilitation		
3.	Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik		
4.	Arbeit mit Zielgruppen		
5.	Sozialarbeit im sozialen Raum		
Summe		20	
Berufspraktischer Schwerpunkt (WP)		16	
Studienumfang im Hauptstudium		72	

Gesamtstundenzahl - Studium: 146

PRAKTIKUMSORDNUNG

Gliederung:

- § 1 Praktikumsausschuss
- § 2 Dauer und Gliederung der berufspraktischen Semester
- § 3 Inhalt und Zweck der berufspraktischen Semester
- § 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren
- § 5 Begleitung der berufspraktischen Semester; Ausbildungsplan
- § 6 Verlängerung und Unterbrechung der berufspraktischen Semester
- § 7 Beurteilung der Praktikanten
- § 8 Praktikumsabschlussarbeit
- § 9 Kolloquiumsziel und Kolloquiumskommission
- § 10 Meldung und Zulassung zum Kolloquium
- § 11 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

§ 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. die Termine für das Kolloquium festzusetzen,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der berufspraktischen Semester zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professoren (ferner ein Professor als stellvertretendes Mitglied),
2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
3. der Leiter des Praxisamtes,
4. ein Studierender, der sich noch nicht zum Diplom-Kolloquium gemeldet hat (ferner zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder).

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Dauer und Gliederung der berufspraktischen Semester

(1) Die berufspraktischen Semester finden im 4. und 5. Semester im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik statt und umfassen 40 Wochen.

(2) Die berufspraktischen Semester können in maximal zwei als geeignet anerkannten Praxisstellen durchgeführt werden. Sie gliedern sich dann zu gleichen Teilen in selbständige Ausbildungsabschnitte.

(3) Zu Beginn der berufspraktischen Semester müssen die in § 8 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena geforderten Praktika (Block- oder studienbegleitende Praktika) abgeleistet sein.

(4) Die berufspraktischen Semester werden mit dem Kolloquium abgeschlossen.

(5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf die berufspraktischen Semester erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 Inhalt und Zweck der berufspraktischen Semester

(1) Die berufspraktischen Semester haben die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen. Insbesondere sollen die berufspraktischen Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden.

(2) In den berufspraktischen Semestern sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.

§ 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für die berufspraktischen Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,

3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden. Werden die berufspraktischen Semester in zwei Praxisstellen durchgeführt, gilt dieses zumindest für eine der beiden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereich. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jederzeit Auskunft über die von der Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während der berufspraktischen Semester wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 20 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.

§ 5 Begleitung der berufspraktischen Semester; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung der berufspraktischen Semester obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Absatz 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Die berufspraktischen Semester sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Absatz 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahe gelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 6 Verlängerung und Unterbrechung der berufspraktischen Semester

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 4 Wochen, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 6 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung der berufspraktischen Semester ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 7 Beurteilung der Praktikanten

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung der berufspraktischen Semester, in den Fällen nach § 2 Abs. 2 nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen Bericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf der berufspraktischen Semester und einer Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während der berufspraktischen Semester, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs. 3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Fachhochschule in Verbindung. Hält die Praktikumsstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen der berufspraktischen Semester zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten 4 Wochen der berufspraktischen Semester der Fachhochschule mitzuteilen.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilungen nach Absatz 1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 8 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der berufspraktischen Semester gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der berufspraktischen Semester nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben. Sie wird nicht benotet.

§ 9 Kolloquiumsziel und Kolloquiumskommission

(1) Das Kolloquium ist eine Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena. Sofern für seine Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena Anwendung.

(2) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Diplomsozialarbeiter/-sozialpädagoge erfüllt.

(3) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. einem Professor,
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.

(4) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu verpflichtet.

§ 10 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind vorzulegen:

- a) das Vordiplomzeugnis,
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs. 1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 und die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und

e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der berufspraktischen Semester angemeldet werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Absatz 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen der berufspraktischen Semester aufgrund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

(1) Kolloquien werden

- als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierenden, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der in den berufspraktischen Semestern wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium sind die berufspraktischen Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikum-

sabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

(8) Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(9) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

(10) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(11) Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.